Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4254**
17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Süßmair, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/3183, 17/4236 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Eigentum an Boden und die Verfügung über dieses Eigentum ist eine zentrale Frage gesellschaftlicher Gerechtigkeit und der Sicherung der Ernährungssouveränität. Boden ist die Grundlage für jegliche landwirtschaftliche Produktion. Insofern sind die Sicherung einer breiten Verteilung und eine bäuerliche Bewirtschaftung der Böden von hohem gesellschaftlichem Interesse, unabhängig davon, ob es sich um einen einzelbäuerlichen Familienbetrieb, Haupt- oder Nebenerwerb oder um eine gemeinschaftliche Organisation, zum Beispiel einen genossenschaftlichen Zusammenschluss, handelt.

Die Bodenreform war nach dem Zweiten Weltkrieg bereits während der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 von Alliierten beschlossen worden. Dieser Beschluss galt zwar in ganz Deutschland, wurde jedoch vor allem in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) konsequent umgesetzt. Ziel war die Umverteilung des Bodeneigentums von Großgrundbesitzerinnen und -besitzern ab 100 Hektar und Kriegsverbrecherinnen und -verbrechern. Die Ergebnisse der Bodenreform sind mit der gemeinsamen Erklärung beider deutscher Regierungen vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen Bestandteil des Einigungsvertrages geworden. Diese Festschreibung durch beide deutsche Staaten mit Abschluss des Einigungsvertrages wurde durch das Bundesverfassungsgericht am 18. April 1996 bestätigt. Im Jahr 1994 beschloss der Deutsche Bundestag mehrheitlich das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG). Damit sollten Ausgleichsleistungen an nach alliiertem Besatzungsrecht enteignete Alteigentümerinnen und Alteigentümer in Form von begrenzten Flächenerwerbsansprüchen gewährleistet werden. Entschädigungsleistungen

waren nicht vorgesehen. Dies war ein schwieriger Kompromiss, durch den Rechtsfrieden erreicht werden sollte.

Schon damals gab es Befürchtungen, dass das EALG zukünftig als Bodenreformrevisionsklausel uminterpretiert werden könnte. Obwohl mehrfach gerichtlich die Gültigkeit der Ergebnisse der Bodenreform festgestellt wurde (Bundesverfassungsgericht vom 18. April 1996 und vom 26. Oktober 2004), waren weitere Auseinandersetzungen um den Umfang der Flächenerwerbsansprüche der Alteigentümerinnen und Alteigentümer zu erwarten. Bereits im Jahr 2000 wurde der Flächenerwerbsanspruch erweitert, indem nun nicht mehr die Hälfte, sondern die gesamte Summe der Ausgleichsleistung als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde.

Eine nochmalige Besserstellung dieser Personengruppe ist nicht gerechtfertigt.

Bei der Bescheidung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz kommt es aufgrund der sehr komplizierten Rechtsumsetzung im Kontext eigentumsrechtlicher Klärungen der Ansprüche Dritter und Kapazitätsgrenzen bei der Bearbeitung in den zuständigen Behörden zu Verzögerungen, so dass sich die Durchsetzung der 1994 beschlossenen Rechtsansprüche auf Flächenerwerb für nicht selbst wirtschaftende Alteigentümerinnen und Alteigentümer verzögert. Entsprechend der Möglichkeiten sollte dieser Antragsstau zügig abgebaut werden.

Die Preisentwicklung am Bodenmarkt in Ostdeutschland hat sich in den vergangenen sechs Jahren von einer moderaten Marktentwicklung abgekoppelt. So haben sich die Preise für Acker- und Grünlandflächen innerhalb von fünf Jahren in vielen Regionen mehr als verdoppelt. Im landwirtschaftlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern ist der Durchschnittspreis von 2 266 auf über 8 200 Euro pro Hektar im Jahr gestiegen. Eine wesentliche Ursache dafür ist das massiv gewachsene Interesse nicht landwirtschaftlicher Kapitalanleger an vergleichsweise wertbeständigen landwirtschaftlichen Flächen. So drängen gerade diese Kapitalanleger verstärkt auf den Bodenmarkt in Deutschland. Spekulative Motive für Flächenkauf nehmen zu.

Hauptakteurin auf dem Bodenmarkt in Ostdeutschland ist die bundeseigene BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die als größte in Europa ansässige Anbieterin von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit politischem Auftrag ehemals volkseigene Flächen in Ostdeutschland privatisiert. Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verkaufsziele der BVVG führen in Verbindung mit den angewandten Methoden der Kaufpreisermittlung und dem öffentlichen Verkauf nach Höchstgebot in europaweiter Ausschreibung zu dramatischen Steigerungen der Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen in den ostdeutschen Bundesländern.

Ortsansässig etablierte Agrarbetriebe können mit der Preisentwicklung nicht mithalten, weil mit landwirtschaftlichen Erträgen die zum Landerwerb notwendigen Gewinne nicht erwirtschaftet werden können. Ihnen droht mit Verkäufen der ehemals volkseigenen Flächen an auswärtige Kapitalanleger der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche und damit der Existenzgrundlage, auf der sie wirtschaften. Die BVVG hat mit ihrer gesetzlich gewollten Verkaufspolitik die Bodenspekulation in Ostdeutschland befeuert und damit zu einer Gefährdung ostdeutscher landwirtschaftlicher Arbeitsplätze beigetragen. Die Neufassung der Richtlinien für BVVG-Verkäufe Anfang 2010 hat nicht zur Entspannung der Lage auf den ostdeutschen Bodenmärkten beigetragen. Zudem wirkt sich diese Verkaufspraxis der BVVG auf die Preisentwicklung am privaten Bodenmarkt aus.

In dieser Situation muss staatliches Handeln auf die Sicherung bäuerlichen Eigentums in breiter Eigentumsstreuung und die Verhinderung der Bodeneigentumskonzentration in nicht landwirtschaftlichem Besitz gerichtet sein. Spekulativer

Erwerb von Boden muss verhindert werden. Dies könnte gleichzeitig zur Verhinderung von Spekulationen mit Nahrungsmitteln beitragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Auswirkungen der Flächenerwerbsänderungsgesetze auf die Verteilung des Bodeneigentums, die Agrarstruktur und die Bodenkauf- und -pachtpreise in Ostdeutschland unverzüglich zu analysieren und die Ergebnisse dem Deutschen Bundestag unmittelbar vorzulegen,
- ein Sofortmaßnahmenpaket gegen spekulative Kauf- und Pachtpreise bei der Veräußerung ehemals volkseigener Flächen in Ostdeutschland vorzulegen,
- einen sofortigen Verkaufsstopp der in der Verwaltung der BVVG befindlichen Flächen und Gewässer zu veranlassen,
- die Option langfristiger Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Verkaufsoptionen zu stärken,
- das Ziel, sämtliche noch im Eigentum der BVVG befindlichen Flächen bis 2025 zu privatisieren, angesichts der drohenden agrarstrukturellen Folgewirkungen zu korrigieren und der Möglichkeit langfristiger Verpachtung dieser Agrarflächen Vorrang einzuräumen,
- auf die Durchsetzung der Regelungen des Grundstückverkehrsgesetzes bei laufenden BVVG-Verkäufen zu dringen, das nach wie vor entgegen angewandter Praxis auch für die Privatisierungsgeschäfte der BVVG uneingeschränkt gilt,
- auf eine uneingeschränkte öffentliche Ausschreibungen von BVVG-Flächen im Interesse einer nachhaltigen agrarstrukturellen Entwicklung zu verzichten,
- eine kostenfreie Übertragung der nach der endgültigen Abwicklung des Verkaufs nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) verbliebenen Flächen in die Hoheit der Bundesländer zu prüfen und
- zu prüfen, ob die Übernahme der Flächen in Form von Bodenfonds in öffentlicher Hand eine Möglichkeit bietet, für eine Entspannung und eine moderate Bodenmarktentwicklung zu sorgen.

Berlin, den 9. Dezember 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Verkäufe der BVVG finden derzeit nicht auf einer für die ortsansässige Landwirtschaft tragfähigen und akzeptablen Grundlage statt. Das ist dringend zu ändern. Zukünftig sollte auf Verkaufsoptionen zu Gunsten langfristiger Verpachtung verzichtet werden.

Die BVVG als dem Bundesministerium der Finanzen zugeordnete Gesellschaft muss ihrer Bedeutung am ostdeutschen Bodenmarkt gerecht werden und verantwortlich im Sinne einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft und einer dazu notwendigen Agrarstruktur agieren. Dazu gehört in der aktuellen Entwicklung die Veranlassung eines sofortigen Verkaufsstopps BVVG-eigener landwirtschaftlicher Flächen.

Kauf- und Pachtpreise müssen sich gerade bei den ehemals volkseigenen Flächen am Ertragswert orientieren. Statt nicht wirtschaftenden Alteigentümerinnen und Alteigentümern Bodenerwerb zum begünstigten und zum Vorspekulationspreis von 2004 zu ermöglichen, sollten die aktiven Landwirtschaftsbetriebe vor dem ruinösen Preiswettbewerb mit nicht landwirtschaftlichem Kapital geschützt werden.

Eine erneute Besserstellung der Flächenerwerbsansprüche der Alteigentümerinnen und Alteigentümer durch die Erweiterung des Personenkreises und der beanspruchten Fläche schafft auch deshalb keinen Rechtsfrieden, weil 70 000 Bodenreformerben durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 ihr Flächeneigentum wieder verloren.

Die Auswirkungen der Verabschiedung des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes sind unklar. Weder der sich ergebende zusätzliche Flächenbedarf für den erweiterten Kreis anspruchsberechtigter Alteigentümerinnen und Alteigentümer und ihrer Erben noch die fiskalischen Folgen sind bislang nachvollziehbar offengelegt worden. Auch Nachfragen im Rahmen einer Anhörung im federführenden Haushaltsausschuss am 7. Dezember 2010 konnten nicht belastbar beantwortet werden. Daher muss die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Gesetzes die Auswirkungen analysieren und dem Deutschen Bundestag darlegen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333